



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 1

Jahrgang 45
15. Januar 2019

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bebauungspläne werden rechtswirksam:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

I Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 779/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord – Am Wasserturm, Gebiet zwischen der Bebericher Straße und der Viersener Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 779/N (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 140) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 779/N beigelegt wird“.

Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 779/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

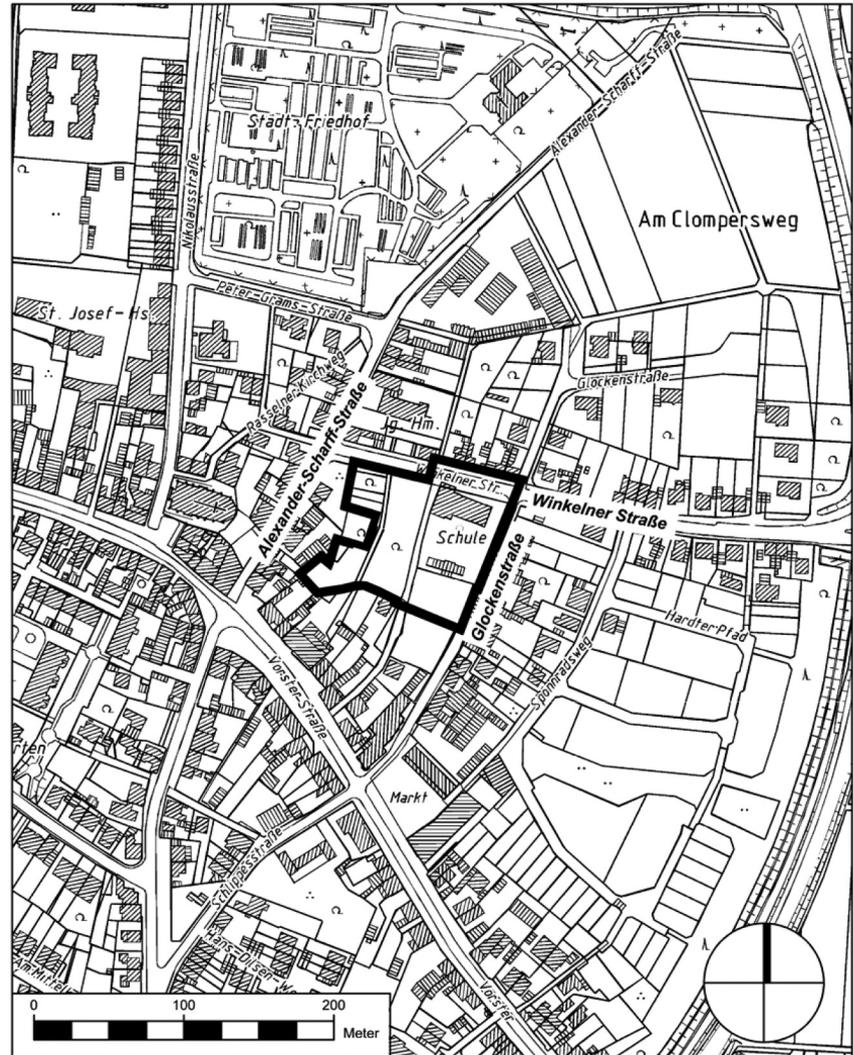
II Bebauungsplan Nr. 781/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 781/N

Stadtbezirk Nord – Hardt-Mitte, Gebiet südwestlich der Winkeler Straße und westlich der Glockenstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 781/N (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 208) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 781/N beigefügt wird;
5. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er



Abgrenzung des Plangebietes

kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauungspläne Nr. 779/N und Nr. 781/N gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 20.12.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Pongsheide“ (18-UML-009)

Der Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 03.12.2018 über die vereinfachte Umlegung "Pongsheide", ist am 17.12.2018 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Pongsheide“ der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 18.12.2018

(Siegel) Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der A 40 zwischen AS Duisburg-Homburg bis Duisburg-Häfen einschließlich Ersatzneubau Rheinbrücke Neuenkamp von Bau-km 34+100 bis Bau-km 38+460 (FR Venlo) und 38+560 (FR Dortmund)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.12.2018 – Az.: 25.04.01.01-04/17 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22.01.2019 bis 04.02.2019 einschl. bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zi 2004

Montag bis Mittwoch
von 07.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag
von 07.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag
von 07.45 Uhr bis 11.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite

www.stadtmg.de/Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Geoinformation
Im Auftrag
Zachert

Ortsübliche Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 – Az.: 25.05.01.01-02/16 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl. in der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004, montags bis mittwochs von 7.45 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr, freitags von 7.45 – 11.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (<https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/veroeffentlichungen/amtsblatt/>) veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszuliegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/-MTT/MTT-aktuelle-offenlagen-fortsetzung.html>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und den

jenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Mönchengladbach, den 15.01.2019
Fachbereich Geoinformation
Im Auftrag

gez. Rüdiger Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Mönchengladbach, den 17.12.18

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der ZEELINK GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch, sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 09.01.2019 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 – 3/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit von Dienstag den 29.01.2019 bis einschließlich Montag, den 11.02.2019 in der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2 Etage, Zimmer 2004, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag
7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag
7.45 Uhr bis 11.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/zeelink_gasleitung/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Geoinformation
Im Auftrag
Zachert

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst

gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes des Mitführens und der Benutzung von Gläsern und Glasflaschen für Donnerstag, den 28.2.2019 für den unter Ziffer 2 näher bezeichneten Bereich in Mönchengladbach – Giesenkirchen

Auf der Grundlage des § 14 Ordnungsbüroengesetz (OBG) vom 13.5.1980 (GV NRW Seite 528) in Verbindung mit den §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NRW) vom 19.2.2003 (GV NRW Seite 156) – alle in der zurzeit gültigen Fassung – erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Donnerstag, den 28.2.2019, in der Zeit von 11.00 bis 22.00 Uhr, wird für die unter Ziffer 2 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Gläsern und Glasflaschen verboten. Von dem Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen ausgenommen sind die Anlieger der unter Ziffer 2 genannten Bereiche, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden. Die konzessionierten Außenflächen der im Verbotsbereich liegenden Gaststätten unterliegen ebenfalls nicht dem vorstehenden Glasverbot. Den Betreibern ist es innerhalb der konzessionierten Flächen auch weiterhin gestattet, Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle in Glasbehältnissen abzugeben.
2. Die Verbote gelten für folgende Straßen / Bereiche:

Am Alten Friedhof – von Fliederweg bis Kleinenbroicher Straße

Borrengasse – von Vikarienweg bis Konstantinplatz

Dömgesstraße – von Konstantinplatz bis Kleinenbroicher Straße

Dominikus-Vraetz-Straße – von Mohnweg bis Konstantinstraße

Fliederweg – von Am Alten Friedhof bis Mohnweg

Heukenstraße – von Konstantinstraße bis Vikarienweg einschließlich des Parkplatzes im Einmündungsbereich Vikarienweg / Heukenstraße

Kleinenbroicher Straße – von Konstantinplatz bis Dömgesstraße

Konstantinplatz – vollständig

Konstantinstraße – von Verbindungsweg Am Alten Friedhof / Konstantinstraße bis Kleinenbroicher Straße

Mohnweg – von Fliederweg bis Dominikus-Vraetz-Straße

Vikarienweg – vollständig inkl. des Parkplatzes Vikarienweg / Heukenstraße

Park zwischen Mohnweg und Am Alten Friedhof inkl. Skateranlage, Spielwiese und des angrenzenden Parkplatzes

Park zwischen Dominikus-Vraetz-Straße und Kleinenbroicher Straße inkl. aller angrenzenden Wege

Verbindungsweg zwischen Am Alten Friedhof und Konstantinstraße

Verbindungsweg zwischen Kleinenbroicher Straße und Dominikus-Vraetz-Straße

Das Verbot erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird in der vorstehenden Karte dargestellt. Der Kartenausschnitt ist deshalb auch Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

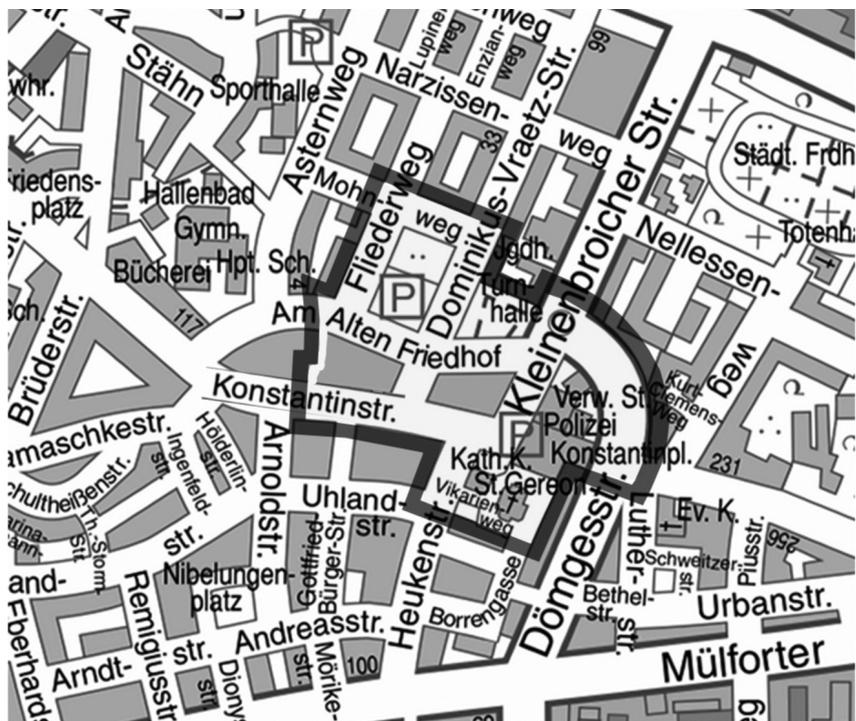
3. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Festsetzung des unmittelbaren Zwanges angedroht. Konkret bedeutet dies die Wegnahme und ordnungsgemäße Entsorgung von mitgeführten oder benutzten Gläsern und Glasflaschen.

4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I. Seite 686) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung incl. der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Hauptstraße 168 in Mönchengladbach, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr in Raum 104, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

In Vertretung
gez.:
Matthias Engel
Beigeordneter



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
60 Atemluftflaschen aus Verbundwerkstoff

Nebenangebote sind:
Nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-14

Ablauf der Angebotsfrist:
24.01.2019, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50–52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Zuschlagskriterien:
Preis: 100 %

Bindefrist:
28.02.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
90 Atemschutzvollmasken

Nebenangebote sind:
Nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-15

Ablauf der Angebotsfrist:
28.01.2019, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50–52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Zuschlagskriterien:
Preis: 100 %

Bindefrist:
28.02.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Vier Kommunaltraktoren, Winterdienststreuern, Räumschildern und Frontkehrmaschinen

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebenangebote sind:
Nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Halbjahr 2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kommer, Telefon 02166 9989-2458

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-16

Ablauf der Angebotsfrist:
30.01.2019, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50–52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Zuschlagskriterien:
Preis: 80 %
Service: 20 %

Bindefrist:
20.04.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Beschaffung einer Magnettafelanlage

Nebenangebote sind:
Nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr van Bocksens,
Telefon 02166 9989-2257

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-17

Ablauf der Angebotsfrist:
31.01.2019, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50–52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Zuschlagskriterien:
Preis: 100 %

Bindefrist:
28.02.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Fünf Notfallbeatmungsgeräte

Nebenangebote sind:
Nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
Bis zum 31.05.2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-18

Ablauf der Angebotsfrist:
05.02.2019, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50–52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Zuschlagskriterien:
Preis: 100 %

Bindefrist:
20.04.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 12. Februar 2019 um 18:30 Uhr, im kleinen Sitzungssaal Schloss Neersen, Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich statt.

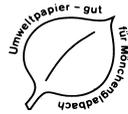
Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. Genossenschaftsversammlung vom 11.01.2018
5. Geschäftsbericht 2018
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2018
7. Entlastung des Vorstandes für 2017
8. Benennung eines Wahlleiters zur Vorstandswahl
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreters
11. Bestimmung der Rechnungsprüfer für das Jahr 2019
12. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2020 und 2021
13. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 0176 / 74707956 oder per Email: h.henkel01@t-online.de

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm
Vorsitzender des Vorstandes
der Fischereigenossenschaft Niers
Postfach 100864
41708 Viersen
Viersen, den 06. Januar 2019



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangenene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchen-
gladbach, wurde am 13. Dezember 2018
durch Beschluss des Sparkassenvorstan-
des für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421900451

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorengegangenene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502463825

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten, spätestens am
13. März 2019, seine/ihre Rechte an-
zumelden und das Sparkassenbuch vor-
zulegen, andernfalls wird dieses für kraft-
los erklärt.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand